

Antonia von der Behrens¹

Kontrolle als Gestaltung

Der Verfassungsschutz und der NSU-Komplex

„Die Pläne der Neonazis liegen offen auf dem Tisch. Ihre Drohungen sind ausgesprochen, gegenüber ihrem Umfeld haben sich die Kader nun selbst unter Zugzwang gesetzt. Allerdings haben sie beim Aufbau der Terrorstruktur viele Fehler gemacht. Viele, die als potentielle Täterinnen für Anschläge in Frage kommen, sind bekannt – auch der Polizei. Eine vergleichbare Entwicklung wie in Österreich [d. h. rechtsterroristische Taten, A. d. V.] wäre u. E. nur mit tatkräftiger Unterstützung bzw. Beihilfe aus dem Sicherheits- und Polizei-Apparat möglich.“²

„Demokratie und Geheimdienste, unter welchen Decknamen sie auch immer arbeiten, sind unvereinbar. Denn Geheimdienste, die als Schutz der Demokratie legitimiert werden, widersprechen ihrerseits selbst dem Prinzip der demokratischen Transparenz und der öffentlichen Kontrolle, die nur sehr eingeschränkt ausgeübt werden kann gegenüber einer Institution, die geheim und abgeschottet arbeitet, zu deren auftragsgemäßer Kunstfertigkeit es gerade gehört, ihre eigenen Machenschaften gewerbsmäßig zu verunkeln.“³

I. Geheimdienst als Exempel

Der rechtspolitische Diskurs um den Ausnahmezustand problematisiert die Umbildung des Rechtsstaates unter dem Schlagwort der inneren Sicherheit zu einem Maßnahmen- und Präventionsstaat. Der Verfassungsschutz, dessen Rolle bei der Entstehung und dem Gewährlassen des NSU Gegenstand dieses Artikels ist, ist nicht erst seit Neuestem oder seit 9/11 auf dem Weg dorthin. Vielmehr ist der Verfassungsschutz diejenige Behörde, an der sich exemplarisch zeigen lässt, wie weitreichend die Maßnahmen sind, die durch die Zielvorgabe der Begegnung von Gefahren,⁴ also Prävention zur Verfügung ste-

1 Rechtsanwältin Antonia von der Behrens ist Anwältin der Nebenklage im NSU-Prozess ./.. Beate Zschäpe u.a., der seit 2013 beim Oberlandesgericht München geführt wird. Erheblich zur Entstehung dieses Artikels beigetragen haben Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak und die gemeinsamen Diskussionen.

2 Antifaschistisches Autorenkollektiv (Hrsg.), Drahtzieher im braunen Netz. Ein aktueller Überblick über den Neonazi-Untergrund in Deutschland und Österreich, Hamburg 1996, 59.

3 Rolf Gössner, „BigBrother“ & Co, 2. Auflage, Hamburg 2001, 159.

4 Vgl. nur zum Selbstverständnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Vorwort des Bundesministers des Innern Dr. Thomas de Maizière, MdB: „Diesem breiten Spektrum an Gefahren [u.a. rechter, islamischer Terrorismus] kann nur mit einem gut aufgestellten Verfassungsschutz begegnet werden.“ in: BMI, Verfassungsschutzbericht 2015, 3 f.

hen, und welche Probleme sich für die rechtsstaatliche Kontrolle daraus ergeben können. Im Fall der geheimdienstlichen heimlichen Prävention in Bezug auf militante rechte Strukturen ist das Prinzip des Quellenschutzes ein zentraler Anker, dem die Unkontrollierbarkeit inhärent ist (siehe Abschnitt II.).

Vor diesem Hintergrund veranschaulicht das Beispiel NSU, was staatliches Handeln im Maßnahmen- und Präventionsstaat bedeuten kann. Anders als bei dem aufsehenerregenden Geheimdienstskandal um die Datenweitergabe an die NSA geht es hier nicht um die Verletzung der bürgerlichen Freiheitsrechte der „Beobachtungsobjekte“ des Verfassungsschutzes durch deren Beobachtung mit geheimdienstlichen Mitteln, durch Datensammlung und -weitergabe. Vielmehr sind die Rechtsverletzungen des Verfassungsschutzes im Hinblick auf militante Neonazistrukturen, für die der NSU nur exemplarisch steht, vollkommen anderer Qualität. Der NSU-Komplex zeigt, dass der Verfassungsschutz mithilfe des V-Leute-Systems diese Strukturen wenn nicht mit aufgebaut, so doch gestärkt und kontrolliert hat, ohne diese Kontrolle dazu zu nutzen, Straftaten zu verhindern oder aufzuklären. Verletzt wurden und werden hier die Rechte der durch militante Neonazis gefährdeten oder sogar verletzten oder getöteten Menschen.

Es sind so gut wie keine (geplanten) Taten von Neonazis bekannt,⁵ zu deren Aufklärung oder etwa Verhinderung der Verfassungsschutz beigetragen hätte: nicht das Oktoberfestattentat 1980, nicht die Angriffe in Rostock-Lichtenhagen 1992 und nicht die Morde in Solingen 1993 – die Täter hatten in der Kampfsportschule eines V-Mannes trainiert⁶ –, um nur einige, wenige Beispiele zu nennen.

Neben der fehlenden Mitwirkung an der Aufklärung gibt es aber noch eine weitere Ebene der Rechtsverletzung durch den Verfassungsschutz. Er trägt nicht nur nicht zur Aufklärung bei, sondern be- oder verhindert sogar die Aufklärung solcher Straftaten, die von den rechten Strukturen ausgehen, die der Verfassungsschutz faktisch kontrolliert. Dies bedeutet eine Verletzung der staatlichen Verpflichtung, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten, zu dem auch der prozedurale Aspekt der Gewährleistung einer effektiven strafrechtlichen Ermittlung gehört, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner neueren Rechtsprechung⁷ und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in ständiger Rechtsprechung⁸ festgehalten haben.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass der fortgesetzte Ausbau der Kompetenzen des Verfassungsschutzes und der Strafverfolgungsbehörden die Gefahr ebendieser genannten Verletzungen erhöhen wird.

5 Eine Ausnahme betrifft die Festnahme von mutmaßlichen Mitgliedern der rechten Vereinigung „Oldschool Society“ im Mai 2015, die Anschläge vorbereitet haben sollen (das Strafverfahren ist derzeit – Dezember 2016 – noch bei dem OLG München – Az. 8 St 3/15 (2) – anhängig). Allerdings wurde dieser „Erfolg“ des BfV in dem Moment publik, in dem der Verfassungsschutz einen „Erfolg“ auch in der rechten Szene brachte.

6 Antifaschistisches Autorenkollektiv (Fn. 2), 47 f.

7 Fall „Tennessee Eisenberg“: BVerfG v. 26.6.2014 – 2 BvR 2699/10.

8 U.a. *Finucane v. United Kingdom*, no. 29178/95, 1.10.2003, Rn. 67; *Firat [Hrant] Dink v. Turkey*, no. 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09, 7124/09, 14.12.2010, Rn. 141ff; *Yaşa v. Turkey* 63/1997/847/1054, 2.9.1998, Rn. 115; *Kılıç v. Turkey*, no. 22492/93, 28.3.2000, ECHR 2000-III, Rn. 91; vgl. dazu auch den Beweisantrag der Nebenklage, gestellt in der Hauptverhandlung vom 3. August 2015 in dem OLG München – 6 St 3/12 – unter: www.nsu-nebenklage.de/wp-content/uploads/2015/08/2015.08.03.-Beweisantrag.pdf; Maximilian Pichl, Zugang zum staatlichen Wissen – Ermittlungspflichten im NSU-Komplex, HRRS 3/2016, 142 ff.

Wie nachfolgend unter Abschnitt III. ausgeführt wird, fielen die Entwicklung des Rechtsterrorismus im Allgemeinen sowie die Radikalisierung der mutmaßlichen späteren Mitglieder des NSU Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, ihr Abtauchen und die Morde im Besonderen genau in die Zeit, in der das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Ressourcen für das Referat „Rechts“ fast verdoppelt hatte und eine Vielzahl von V-Personen die rechte Szene kontrollierten und gestalteten. Durch Weitergabe seiner Informationen an die Ermittlungsbehörden hätte der Verfassungsschutz die Festnahme der Untergetauchten herbeiführen und den polizeilichen Mordermittlern die entscheidenden Hinweise auf eine rassistisch statt kriminell motivierte Mordserie geben können – er sah aber davon ab und behindert bis heute die Aufklärung (siehe nachfolgend Abschnitt IV.).

Obwohl sich am Fall des NSU zeigen lässt, wie gefährlich und wie wenig effektiv der Ausbau von Ressourcen des Geheimdienstes ist, wird genau dies zurzeit wiederholt. Der Ausbau der Sicherheitsarchitektur, insbesondere und an erster Stelle der Ausbau des V-Leute-Systems, gefährdet in diesem Sinn neben informationellen Selbstbestimmungsrechten auch systematisch die fundamentalen Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit von potenziellen Opfern rechter Gewalt.⁹

II. Quellenschutz statt Kontrolle

Die Kontrolle des Geheimdienstes ist im Sinne des zweiten einleitenden Zitats aufgrund der Heimlichkeit seines Vorgehens per se mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Für die justizielle Kontrolle gilt, dass Strafprozessordnung (vgl. nur § 96 StPO, § 54 StPO i.V.m. § 68 BundesbeamtenG oder § 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO) sowie Verwaltungsgerichtsordnung (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO) eine Vielzahl von Einfallstüren für Staatsschutzermittlungen bzw. Beweiserleichterungen vorsehen, von denen gerade auch Verfassungsschutzämter profitieren. Hinzu kommen die sich aus seiner Aufgabenzuweisung ergebende Enthebung vom Legalitätsprinzip (vgl. § 19 BVerfSchG) und die für ihn geltenden weiten Ermächtigungsnormen (§§ 8-11 BVerfSchG), die erhebliche Kompetenzen in „wenig ausdifferenzierte[n] Rechtsgrundlagen“¹⁰ beinhalten. Diese Rechtsgrundlagen werden dabei häufig auch noch überschritten, – wie im Zuge der Aufklärungsarbeit der Untersuchungsausschüsse und im NSU-Verfahren vor dem OLG München deutlich wurde – zum Beispiel durch die regelwidrige Anwerbung oder Führung von V-Leuten¹¹ oder die faktischen Strafverfolgungstätigkeiten des thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz bei seiner Suche nach dem untergetauchten Trio.¹²

Diese geringe äußere Kontrolle geht auch mit einer geringen inneren Kontrolle einher. In der Regel gibt es Quereinsteiger_innen nur als Berufsanfänger_innen. Wer einmal ins System eingetreten ist, wechselt allenfalls zwischen verschiedenen Verfassungsschutzbe-

9 Aus der Perspektive der türkischen Verhältnisse stellt sich für den bekannten Autor Tanıl Bora der NSU-Komplex als Beispiel eines „modernen, zivilisierten tiefen Staates“ dar; vgl. Tanıl Bora, Çağdaş Coğulcu Derin Devlet, in: Birikim online v. 8.6.2015, unter: www.birikimdergisi.com/haftalik/1508/cagdas-cogulcu-derin-devlet.

10 „Anti-Terror-Datei“-Urteil des BVerfG, U. v. 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 - Rn. 122.

11 Thüringer Landtag, Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“, Drucks. 5/8080, Rn. 2424 mit vielen Beispielen.

12 Thüringer Landtag (Fn. 11), Rn. 2424.

hörden und Nachrichtendiensten, dem Innenministerium und – bei den Jurist_innen – der Bundesanwaltschaft.¹³

Dieser kontrollfreie Raum ermöglicht es, dass mit dem Prinzip „Quellenschutz“ – also insbesondere dem Schutz der menschlichen Quellen des Verfassungsschutzes, der V-Leute, vor einer Enttarnung – jegliche Form der willkürlich selektiven Informationsweitergabe an Strafverfolgungsbehörden begründet werden kann. Zugleich wird der Quellenschutz scheinbar zum Selbstzweck, der dem Schutz der potenziellen oder tatsächlichen Opfer der V-Leute oder Menschen in deren Umfeld vorgeht. Er ist der Deckmantel, unter dem der Verfassungsschutz seine eigenen Ziele verfolgen kann und seine Vorstellungen von „Prävention“ durch Kontrolle im sogenannten Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ umsetzt.

Diese Eigendynamik wird darüber hinaus durch die Nähe zwischen den sogenannten Beschaffern, also den V-Leute-Führer_innen des Verfassungsschutzes, und ihren rechten Beobachtungsobjekten gestützt. Auf der persönlichen Ebene haben die Vernehmungen der Zeugen aus dem Verfassungsschutz in den Untersuchungsausschüssen ergeben, dass häufig die Distanz zwischen den V-Leute-Führenden und den V-Leuten fehlt,¹⁴ die V-Leute völlig unkritisch gesehen und das Maß ihrer ideologischen Festigkeit geleugnet wird.¹⁵ Diese Nähe kann schnell aufgebaut werden: Der rechte V-Mann wird nicht als „der andere“ beschrieben, vielmehr wird über ihn zum Teil wie über einen missratenen Sohn gesprochen. Diese Nähe befördert noch die Eigendynamik der Informationsverwaltung beim Verfassungsschutz. Dabei sind es weniger die direkten ideologischen Übereinstimmungen – auch wenn die personellen Vergangenheiten in den Nachrichtendiensten dies nahelegen¹⁶ –, sondern vielmehr die ordnungspolitischen Kongruenzen und ein zum Teil ähnliches Staatsverständnis zwischen den Beobachtungsobjekten im „Bereich Rechts“ und dem Verfassungsschutz.¹⁷

Formal wird zwar das Agieren der Neonazis als gegen die verfassungsrechtliche Ordnung gerichtet eingestuft, aber faktisch als weniger „gefährlich“ wahrgenommen als andere vom Verfassungsschutz beobachtete Bestrebungen, da die rechte Gewalt eher selten direkt gegen den Staat oder Repräsentanten des Staates, sondern gegen von Neonazis als nicht deutsch bewertete Menschen, gesellschaftliche Minderheiten und politisch Andersdenkende gerichtet ist. Insofern spiegelt der Umgang des Verfassungsschutzes mit rechtem Terror auch die Haltung der Bevölkerung dazu wider: Rechter Terror löst keine kol-

13 Dies ist wohl auch eine Mitursache dafür, dass es in Deutschland so gut wie keine Whistleblower aus dem Bereich der Geheimdienste gibt.

14 Vgl. auch hier das Beispiel des V-Mannes Thomas Richter („Corelli“) und das enge Verhältnis seines V-Mannführers zu ihm, in: Deutscher Bundestag, Unterrichtung durch das Parlamentarische Kontrollgremium (Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt Jerzy Montag zum V-Mann Corelli) v. 4. November 2015, Drucks. 18/6545, 6.

15 Vgl. die Darstellung der V-Mannführer von „Corelli“, dieser sei „zu keinem Zeitpunkt Neonazi“ gewesen, in: Deutscher Bundestag, Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, Drucksache 17/14600, 268 (bzgl. des V-Mannes Tino Brandt), 276. Dagegen steht die Einschätzung des Sonderbeauftragten Montag, in: Deutscher Bundestag, Unterrichtung, ebd., 5; und die relativierende Darstellung der V-Mannführer in Bezug auf den V-Mann Carsten Szczepanski („Piatto“), in: Deutscher Bundestag, Bericht, ebd., 288.

16 Vgl. nur: Stefan Aust/Dirk Laabs, Heimatschutz, München 2014, 80 ff.

17 Dies ist die Schlussfolgerung aus den vielen Zeugenaussagen – im NSU-Prozess und in den Untersuchungsausschüssen – von V-Männern und den V-Mannführern; direkt ausgesprochen wurde dies nicht.

lektive Angst aus, ganz im Unterschied zu der gesellschaftlichen Reaktion etwa auf die RAF in den 1970er Jahren oder den islamistischen Terror heutzutage.

Nicht nur der individuelle und strukturelle Rassismus im Verfassungsschutz, sondern auch die persönliche Nähe und das Wissen der V-Leute, als Gruppe – die V-Mann-Führer rechter V-Leute sind, soweit dies im NSU-Prozess und den NSU-Untersuchungsausschüssen bislang offenbart wurde, im NSU-Komplex ausschließlich weiße deutsche Männer – nicht zu dem Feindbild ihrer V-Männer zu gehören, verstärken die beschriebenen Tendenzen im nachrichtendienstlichen Umgang mit rechten Strukturen.

Gleichzeitig haben sich rechte Strukturen mit der Existenz von V-Leuten arrangiert. Es wird vor V-Leuten gewarnt, auch wird versucht, sie zu entarnen, aber aufgrund ihrer großen Anzahl hat es die Szene mittlerweile gelernt, V-Leute als unvermeidbar hinzunehmen und von ihnen zu profitieren. Zusammenarbeit oder Spekulationen darüber führen deshalb nicht zum – automatischen – Ausschluss aus den Strukturen.

III. Verfassungsschutz und rechte Strukturen: Rechtsverletzungen durch Zusammenwirken

Aufgrund des beschriebenen Nichteingreifens bzw. der Nichtweitergabe der beim Verfassungsschutz vorhandenen Informationen an die Ermittlungsbehörden wurden die Verletzungen der Rechte der (späteren) Opfer in Kauf genommen. Der Verfassungsschutz stellte und stellt bis heute die Aufklärung in der Neonaziszene und dem damit eng verbundenen Schutz seiner menschlichen Quellen, also der V-Leute, über die Verhinderung und Aufdeckung von Taten, die aus dieser Szene heraus begangen werden (siehe III.1). Aus diesen Gründen stellt der NSU-Komplex nur ein Beispiel für ein weitreichendes strukturelles Problem dar (siehe III.2). Erkenntnisgrundlage für die im Folgenden dargestellte Praxis der Verfassungsschutzämter sind insbesondere die umfangreichen parlamentarischen Ermittlungen und nur zu einem geringen Teil die strafrechtlichen.

1. Rechtsterror allgemein

Rechtsterroristische Strukturen und Taten gibt es seit Gründung der Bundesrepublik.¹⁸ In den 1990er Jahren begann sich die militante neonazistische Szene – unter anderem als Reaktion auf Partei- und Organisationsverbote –, zunehmend in verdeckten und losen Organisationsstrukturen wie „Freien Kameradschaften“ zu organisieren. Ein Konzept, dass sich auch im Zuge der Wiedervereinigung als anschlussfähig an die Strukturen im Osten erwies und diese insgesamt stärkte.

Es folgten pogromartige Angriffe, wie in Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda, und Brandanschläge, mit denen Neonazis versuchten, rassistische Gewalt als legitime öffentliche und vom „Volk“ getragene Gewalt zu etablieren. 153 Menschen sind seit dem Fall der Mauer Opfer rechter Gewalt geworden.¹⁹ Das Gefühl, Teile der Bevölkerung hinter sich zu haben, die Erfolge bei der Beeinflussung des öffentlichen Diskurses und

¹⁸ Vgl. den guten Überblick bei Andrea Röpke/Andreas Speit (Hrsg.), *Blut und Ehre*, Berlin 2013.

¹⁹ Die Zahlen gehen sehr auseinander, die genannte Zahl basiert auf Recherchen des Tagesspiegels und der Zeit, vgl. Heike Kleffner, *Nur zaghafte Anerkennung für die Opfer rechter Gewalt*, in: *Tagesspiegel online* v. 26.6.2015, unter: www.tagesspiegel.de/berlin/rechtsterrorismus-nur-zaghafte

die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl führten dazu, dass die Szene teilweise sogar einen Regimewechsel für möglich hielt. Zu dessen Erreichung wurden Konzepte wie ein „führerloser Widerstand“ diskutiert und die Anschauungen und Aktionen rechtsterroristischer Organisationen in Schriften und Musik propagiert und verbreitet. Beschleunigt wurde dieser Prozess durch die Verfügbarkeit von Waffen und Sprengstoff in der Nachwendezeit sowie der Rückkehr von Neonazis, die sich als Söldner in Kroatien, Bosnien und Südafrika verdingt hatten. Bei Durchsuchungen wurden immer wieder Waffen – einzelne oder in größeren Mengen – gefunden.

Die Gefährlichkeit nicht nur dieser Gruppen, sondern der Gesamtsituation war sowohl kritischen Beobachter_innen²⁰ als auch dem Verfassungsschutz bekannt. Öffentlich jedoch negierte der Verfassungsschutz Gefahr und Existenz eines Rechtsterrorismus gleichermaßen²¹ – weshalb der Vorwurf, der Verfassungsschutz sei auf dem rechten Auge blind, als Erklärungsmuster im NSU-Komplex auch so plausibel erscheint. Die Widersprüche zwischen dieser offiziellen Darstellung und den verfassungsschutzinternen Analysen zur Gefährlichkeit der sich ausbreitenden und verfestigenden rechtsterroristischen Strukturen sowie der erheblichen Ressourcenausweitung als Reaktion darauf haben die parlamentarischen Aufklärungsbemühungen²² zutage gefördert. Es waren schließlich die Journalisten Stefan Aust und Dirk Laabs, die der Erzählung vom ahnungslosen Verfassungsschutz mit ihrem Buch *Heimatschutz* entschieden widersprachen und das Gegenteil – das Vorhandensein des Wissens um die Gefährlichkeit sowie die Ausweitung der nachrichtendienstlichen Mittel als Reaktion darauf – detailliert belegt haben.²³

Durch die Arbeit der Untersuchungsausschüsse²⁴ ist auch das Ausmaß der faktischen Kontrolle und Stärkung der rechten Szene durch den Verfassungsschutz in Thüringen – insbesondere durch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz und das BfV – gut dokumentiert.²⁵ Nach der Erhöhung der Ressourcen im BfV stieg die schon immer hohe V-Leute-Dichte in der rechten Szene noch einmal sprunghaft an, und im Jahr 1997 wurde

e-erkennung-fuer-die-opfer-rechter-gewalt/11976710.html. Die offiziellen Zahlen sprechen von 35 Todesopfern, vgl. Aust/Laabs (Fn. 16), 31.

20 Vgl. die ausführliche Darstellung der Untergrundstrukturen in: ID-Archiv im ISSD (Hrsg.), Drahtzieher im braunen Netz. Der Wiederaufbau der NSDAP, Amsterdam 1992; Antifaschistisches Autorenkollektiv (Fn. 2), 47 f.

21 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 1996, 98; Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 1997, 81; und die Zusammenstellung für die Jahre 1998 bis 2010: 199–2010. Ahnungsloser Verfassungsschutz, in: Weiterdenken – Heinrich Böll Stiftung Sachsen (Hrsg.), Wer schützt die Verfassung? Erweiterter Tagungsband, Dresden 2013, 41 ff., 94.

22 Die Untersuchungsausschüsse haben das Material geliefert, haben aber selber noch den Schluss der „mangelnden Analysefähigkeit“ des Verfassungsschutzes in Bezug auf rechtsterroristische Entwicklungen gezogen, vgl. Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 853; Thüringer Landtag (Fn. 11), Rn. 2422.

23 Aust/Laabs (Fn. 16), 75 ff.; Dirk Laabs, Der Verfassungsschutz und der NSU, in: Frindt/Geschke/Haußecker/Schmidtke (Hrsg.), Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“, Wiesbaden 2016, 225–256.

24 Es wird in dem vorliegenden Text in Bezug auf die Rolle des Verfassungsschutzes überwiegend auf das in den Untersuchungsausschüssen gewonnene Wissen und die Arbeit investigativer Journalist_innen Bezug genommen; das Verfahren gegen Zschäpe u. a. (OLG München – 6 St 3/12) hat bislang überwiegend nur in Randbereichen neue Erkenntnisse zu der Rolle des Verfassungsschutzes erbracht.

25 Allerdings war dieses Phänomen schon vor dem 4. November 2011 bekannt. Vgl. nur: Rolf Gössner, V-Leute des Verfassungsschutzes. Neonazis im Dienste des Staates, München 2003.

eine gemeinsame geheimdienstliche Operation – die sogenannte Operation Rennsteig – von mehreren Verfassungsschutzbehörden ins Leben gerufen, die ausschließlich der Anwerbung weiterer V-Leute in der militanten rechten Szene in Thüringen galt.

Insgesamt lässt sich für die 1990er und 2000er Jahre feststellen, dass V-Leute – zum Teil höchst kriminelle und ideologisch gefestigte Neonazis – in Führungspersonen angeworben wurden bzw. nach ihrer Verpflichtung als V-Mann in Führungspositionen innerhalb der Szene gelangten, ohne abgeschaltet zu werden, wie es im nachrichtendienstlichen Jargon heißt. So baute – wie sich aus Erkenntnissen der Untersuchungsausschüsse ergibt – der V-Mann mit dem Decknamen „Riese“ maßgeblich die inzwischen verbotenen B&H-Strukturen in Thüringen auf und klagte sogar gegen das Verbot. Der V-Mann Tino Brandt gründete den Thüringer Heimatschutz, aus dem die Kernmitglieder des NSU entstammten. Ein Beamter des Verfassungsschutzes gestand offen zu – was viele andere zu verdecken suchten –, dass die „Steuerung von oben“, die das Eindringen in den inneren Zirkel erforderlich mache, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erfolgt sei, um so Einfluss auf Organisationen nehmen zu können.²⁶

Beispiele dafür, dass V-Leute befriedend gewirkt hätten, sind allerdings durch die Untersuchungsausschüsse nicht bekannt geworden, allenfalls Beispiele dafür, dass sich V-Personen im Hintergrund gehalten und anderen die Durchführung potenziell strafbarer Aktionen überlassen haben. Es gibt zudem eine Vielzahl von Beispielen dafür, wie V-Leute, insbesondere in ihren (ebenfalls vom Verfassungsschutz kontrollierten) Publikationsorganen, den sogenannten Fanzines, Gewaltdebatten geführt und Anleitungen zum Leben im Untergrund gegeben haben.

Die V-Leute-Dichte war aufgrund dieser Strategie des Verfassungsschutzes in der Führungsebene der rechten Szene so hoch, dass es Ende der 1990er Jahre bundesweite Vernetzungstreffen gab, bei denen die überwiegende Zahl der Teilnehmenden V-Männer waren. Auch organisierten V-Männer zusammen rechte Konzerte und veröffentlichten zusammen Platten, die später indiziert wurden. Den V-Leuten gelang es aufgrund ihrer erheblichen V-Person-Prämien und der daraus resultierenden finanziellen Flexibilität, durch das vom Verfassungsschutz vermittelte technische Know-how im Umgang mit neuester Technik und durch den faktischen Schutz vor Strafverfolgung²⁷ (Ermittler_innen stießen immer wieder auf vor Durchsuchungen aufgeräumte Wohnungen) in der Szene aufzusteigen und diese zu stärken und zu stabilisieren. Sie wurden mehrheitlich über viele Jahre hinweg geführt und stimmten ihre Aktivitäten mit ihren V-Mann-Führern ab. Diese halfen auch beim Aufbau eigener Szeneläden oder der rechtlichen Prüfung der Skinhead-Fanzines genannten Publikationen auf strafbare Inhalte und verloren immer wieder die Distanz zu ihren V-Leuten, über die sie später – jedenfalls während ihrer Vernehmungen in den Untersuchungsausschüssen – zu Protokoll gaben, diese seien nicht wirklich rechtsextrem eingestellt gewesen und hätten sich nur (und zum Teil angeblich widerwillig) in der Szene bewegt, um Informationen zu beschaffen.

26 Vernehmung Burkhard Schnieder, ehem. stellvertretender Leiter der Abteilung 6 des Innenministerium NRW, am 20.8.2015 durch den Untersuchungsausschuss NRW, zitiert nach: Heike Kleffner, Staatsräson versus Aufklärung: Der 2. Bundestags-Untersuchungsausschuss zum NSU, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110 (Juni 2016), 8-15 (9 [Fn. 4]).

27 Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 268 (bzgl. des V-Mannes Tino Brandt), 293, 296 (bzgl. des V-Mannes Toni S.).

Das Bundeskriminalamt (BKA) nahm diese zunehmende Nähe auch wahr, weil seine Ermittlungen gegen Rechtsextremist_innen immer wieder ins Leere liefen. Seine Beobachtungen und Besorgnis fasste das BKA 1997 in einem an das BfV gerichteten Positionspapier in zehn Thesen zusammen, in dem es abschließend heißt: „Die Mehrzahl der Quellen [also die V-Leute, A. d. V.] sind nach dem Ergebnis der Ermittlungen überzeugte Rechtsextremisten. Bei diesen entsteht der Eindruck, unter dem Schutz des VS [Verfassungsschutzes, A. d. V.] im Sinne ihrer Ideologie ungestraft handeln zu können und die Exekutive nicht ernst nehmen zu müssen.“²⁸ Folgen hatte das Positionspapier des BKA nicht. Nachdem das BfV „die weitgehend naiven oder zum Teil diskriminierenden Vorstellungen“ des BKA vehement zurückgewiesen hatte, verliefen weitere Bemühungen des BKA im Sande.²⁹

Die starke und dynamische rechte Szene in den 1990er Jahren wurde so durch die Verfassungsschutzbehörde bewusst kanalisiert und einer faktischen bzw. vermeintlichen Kontrolle unterworfen. Die Szene war sich ihrer Durchsetzung mit V-Leuten bewusst, bei vielen war dies ein offenes Geheimnis, das toleriert wurde, da sich die Szene der Vorzüge dieses Systems durchaus bewusst war und ist.

Das V-Leute-System und die Steuerung der rechten Strukturen führten zu deren Stärkung. Die so gefestigte Neonaziszene ging gewaltsam vor, die Verfassungsschutzbehörden behinderten dabei nicht die Täter_innen, sondern die strafrechtlichen Ermittlungen. Sie trifft damit eine zum Teil indirekte, zum Teil direkte Mitschuld an den Opfern rechter Täter_innen und der Nichtaufklärung ihrer Verbrechen bzw. der ineffektiven Strafverfolgung, was – wie oben ausgeführt – die grundrechtliche Gewährleistung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie sein prozedurales Pendant – die Aufklärung der Verletzung dieser Rechte – missachtet.

2. NSU im Besonderen

Auch die spezifische Gefahr, die von den untergetauchten Zschäpe, Mundlos und Bönhardt ausging, wurde von Anfang an von den Sicherheitsbehörden erkannt. 1996 – das Jahr, aus dem das erste einleitende Zitat stammt – ist das Jahr, in dem Beate Zschäpe die Garage anmietete, in der am 26. Januar 1998, dem Tag des Untertauchens von Zschäpe, Mundlos und Bönhardt, rund 1,4 Kilogramm TNT in Rohrbomben verbaut gefunden wurden, und das Jahr, in dem zwei Bombenattrappen in und um Jena platziert wurden, weitere folgten im Jahr 1997. Verantwortlich war die Kameradschaft Jena, zu der auch die drei Genannten sowie weitere, heute im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht in München Angeklagte gehörten. Diese Gruppe und ihre Mitglieder waren den Sicherheitsbehörden in Thüringen und im Bund seit Mitte der 1990er Jahre gut bekannt.

Waren also entsprechend der Einschätzung im ersten einleitenden Zitat aus dem Jahr 1996 die späteren Taten „nur mit tatkräftiger Unterstützung bzw. Beihilfe aus dem Sicherheits- und Polizei-Apparat möglich“? Gab es also ein wie auch immer geartetes Zusammenwirken zwischen diesem und den rechten Strukturen, wobei der Verfassungsschutz schwerste Verletzungen der Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Kauf nahm? Auch wenn ein eindeutiger Beweis für eine Kenntnis des Verfassungsschutz-

28 Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 218 f.

29 Ebd., 219.

zes von den Morden des NSU nach wie vor fehlt: In den letzten zwei Jahren sind durch journalistische Arbeit, im Rahmen der Untersuchungsausschüsse und auch im NSU-Prozess in München sehr viele Informationen über Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zum NSU ans Licht gekommen und gleichzeitig sehr viele unerklärliche Erkenntnislücken zutage getreten, die sich nur damit erklären lassen, dass Weiteres vom Verfassungsschutz gezielt zurückgehalten wird. Der Darstellung der Verfassungsschutzbehörden, es habe sich durchweg um bedauerliche Fehler, quasi Missgeschicke gehandelt, die eine Aufdeckung des NSU vor der Selbstenttarnung im Jahr 2011 verhindert hätten, kann heute entgegengehalten werden, dass beim Verfassungsschutz durchaus Erkenntnisse vorlagen, die eine Festnahme bereits vor Beginn der Mordserie ermöglicht hätten.

Vor Untersuchungsausschüssen betonen Beamte des Verfassungsschutzes und der Strafverfolgungsbehörden immer wieder, dass es wohlfeil sei, im Nachhinein zu kritisieren, dass sie die drei Untergetauchten damals nicht gefunden hätten, denn schließlich sei damals nicht absehbar gewesen, was heute über die mutmaßlichen Mitglieder des NSU bekannt ist. Dieser Einwand ist so richtig wie die Behauptung, der Verfassungsschutz sei auf dem rechten Auge blind gewesen. Nur wenige Tage nach dem Untertauchen der drei am 26. Januar 1998 und dem Rohrbombenfund in der Garage wurde mit Hochdruck nach den Untergetauchten gefahndet, und zwar vom Landeskriminalamt unter Einbindung der Zielfahndung und auch von dem für Strafverfolgung gar nicht zuständigen Verfassungsschutz Thüringen. Bundesweit wurden die Verfassungsschutzbehörden um Mithilfe gebeten. Spätestens drei Monate nach dem Untertauchen war bekannt, dass sie sich in Sachsen aufhalten, und im September 1998 lagen dem Verfassungsschutz alle wesentlichen Informationen vor: In welcher Stadt sie sich aufhalten, von welchen Personen bzw. welcher Struktur sie unterstützt werden und dass sie sich bewaffnen und Überfälle begehen wollen. Nur von Morden und Anschlägen war – jedenfalls nach allem, was bisher bekannt geworden ist – noch nicht die Rede. Diese entsprechenden V-Mann-Berichte lösten hektische Aktivitäten bei den Bundes- und Landesverfassungsschutzämtern sowie die Entscheidung aus, die Informationen nicht mit dem ermittelnden thüringischen Landeskriminalamt zu teilen.³⁰

In den folgenden zwei Jahren erreichten die Verfassungsschutzämter immer wieder konkrete Informationen zu den drei Untergetauchten ebenso wie Einschätzungen zu ihren Absichten – so etwa die eines Informanten aus Jena, die drei hätten sich auf „der Stufe von Rechtsterroristen bewegt, die mit einer gewissen Zielsetzung eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten“.³¹ Auch gab es im Jahr 1999 die aktenkundige Gelegenheit, Böhnhardt oder Mundlos festzunehmen, da einer von beiden ein angekündigtes Telefonat mit dem V-Mann Tino Brandt führte, weshalb der Standort des Anrufers hätte ermittelt werden können. Gleichzeitig muss davon ausgegangen werden, dass es insbesondere beim BfV und beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erheblich mehr Informationen über die drei Untergetauchten gab, als aus den Untersuchungsausschüssen und im NSU-Verfahren in München vorliegenden Akten bisher bekannt geworden ist: So

30 Vgl. die Darstellung der Abläufe in der Gegenvorstellung, erhoben in der Hauptverhandlung vom 2.6.2016 in dem Verfahren ./ Zschäpe u. a. (OLG München – 6 St 3/12) unter: http://www.nsu-nebenklage.de/wp-content/uploads/2016/10/000.FINAL_VS_Gegenvorstellung_Aktenbeiziehung_Szczepanski.pdf.

31 Schäfer/Wache/Maiborg, Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios“ v. 12.4.2012, 171 f.

sind allein acht V-Leute und Informant_innen bekannt, die nach dem Untertauchen des Trios über dieses berichtet haben, viele weitere waren in ihrer Nähe. Sie bildeten eine Art „schützenden Ring“. ³² Dementsprechend ordnete das BfV auch den „Fall“ der drei Untergetauchten in seinen internen Analysen als rechtsterroristisch ein. ³³

Der Widerspruch zwischen diesem Analyse- und Wissensstand des Verfassungsschutzes auf der einen Seite und dem, was der Verfassungsschutz auf dieser Grundlage unternehmen haben soll, auf der anderen Seite ist eklatant: Nach den bisherigen Informationen wurden die Erkenntnisse bezüglich des Aufenthaltsortes, der Bewaffnung und der Unterstützer_innen nicht in operative Maßnahmen umgesetzt, sie wurden nur sehr eingeschränkt an das zuständige Landeskriminalamt weitergegeben, und zentrale V-Leute in der Nähe der drei Untergetauchten wurden nicht mit der Beschaffung weiterer Informationen in dieser Sache beauftragt. Dies ist ein schlichtweg unvorstellbares Verhalten für ein Amt, dessen zentrale Aufgabe darin besteht, Informationen über terroristische Bestrebungen zu sammeln.

Schon aus der Anfangsphase der Suche nach den drei Untergetauchten und bei späteren Informationsbeschaffungen über V-Leute des Verfassungsschutzes sind Verhaltensweisen zu beobachten, die dafür sprechen, dass ein *paper trail*, also ein aktenmäßiger Nachweis, vermieden bzw. vernichtet werden sollte und noch soll: Es gibt keine auch nur halbwegs ordnungsgemäße Aktenführung der Operation, unter der die Suche nach den drei Untergetauchten im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz dokumentiert ist, ³⁴ die V-Mann-Akte eines der zentralen V-Männer, die Mitteilungen zu den dreien gemacht haben, wurde bereits unmittelbar nach dessen sogenannter Abschaltung vernichtet ³⁵ – ein vollkommen ungewöhnlicher Vorgang –, und die Akten eines weiteren V-Mannes, der sich in nächster Nähe zu den dreien in Zwickau aufhielt, wurden vor Ablauf der internen Aufbewahrungsfrist im Jahr 2010 vernichtet. ³⁶ Damit waren den Aufklärungsmöglichkeiten bereits vor der Selbstenttarnung des NSU klare Grenzen gesetzt worden.

IV. Rechtsverletzung durch Verfahrenssteuerung

Bereits in seinem Brandbrief aus dem Jahr 1997 hatte das BKA auf die Einflussnahme des Verfassungsschutzes auf Strafverfahren von V-Leute verwiesen, indem das BfV seine V-Leute etwa vor Vollstreckungsmaßnahmen wie Durchsuchungen warnen würde, was diese zum Teil an ihnen Vertraute weitergeben würden. ³⁷ Und auch die Untersuchungsausschüsse haben immer wieder Beispiele für den Schutz der V-Leute vor Strafverfolgung hervorgebracht, wie die 35 Ermittlungsverfahren gegen den Thüringer V-Mann Tino Brandt, die sämtlich eingestellt wurden, oder Fälle, in denen die Verurteilung aus der Zeit

32 Kleffner, Staatsräson versus Aufklärung (Fn. 26), 9 (Fn. 4).

33 Vernehmungsprotokoll Hans-Jürgen Förster, 41. Sitzung BundesPUA, Bl. 1162; Schäfer/Wache/Maiborg (Fn. 31), 173; Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 234 und 856.

34 Thüringer Landtag (Fn. 11), Rn. 1389.

35 Es handelt sich hierbei um die V-Mann-Akte des V-Mannes Marcel Degner, der 1998 und 1999 über die drei Untergetauchten berichtete; Thüringer Landtag (Fn. 11), Rn. 864.

36 Es handelt sich hierbei um die V-Mann-Akten des V-Mannes Ralf Marschner („Primus“), Aust/Laabs (Fn. 16), 523.

37 Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 218.

vor der Anwerbung stammte und bei denen massiv in die Strafvollstreckung eingegriffen wurde und Strafvollstreckungskammern getäuscht worden sind.³⁸

Auch bei der Aufklärung des NSU-Komplexes stoßen parlamentarische und juristische Akteure immer wieder an klare Grenzen, ohne dass diese als solche erkennbar wären. Sie sind das Ergebnis der direkten oder indirekten Steuerung bis hin zur Manipulation der parlamentarischen und strafrechtlichen Ermittlungen. Die Maßnahmen, mit denen der Verfassungsschutz steuernd in Ermittlungen eingreift, sind bekannt und gehören zum allgemeinen Repertoire von Nachrichtendiensten.

Soweit noch Akten mit problematischem Inhalt vorhanden sind oder man diesen nur vermutet, werden sie vernichtet; Akten, die zu weiter gehenden Fragen führen könnten, werden zurückgehalten. Es wird versucht, diese Aktenvernichtung zu verschleiern, wird sie bekannt, sind wahlweise Desorganisation oder unfähige Mitarbeiter_innen – für die dann im schlimmsten Fall der Präsident seinen Kopf hinhält – die Ursache. Diese Handhabung wurde besonders deutlich bei der Vernichtung von Akten von thüringischen V-Leuten im BfV am 11. November 2011, die, wie der zuständige Referatsleiter nunmehr eingeräumt hat,³⁹ gezielt vernichtet wurden, um sie der Prüfung und den Ermittlungen zu entziehen („Vernichtete Akten können aber nicht mehr geprüft werden“).⁴⁰

Das personengebundene Wissen wird dem Strafverfahren und den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen dadurch entzogen, dass als Zeug_innen auftretende Beamte des Verfassungsschutzes es vorziehen, sich wahlweise oder kumulativ als Spezialist_innen mit Scheuklappen oder inkompetent und vergesslich darzustellen, als Wissen preiszugeben. Involvierten Beamten drohen nur im äußersten Fall Versetzung oder Disziplinarverfahren, ansonsten stehen Beförderungen an.⁴¹

Diese Steuerung der Judikative und der Legislative durch den Verfassungsschutz erhält Vorschub durch das Verhalten der Bundesanwaltschaft.⁴² Es gibt, wie bereits dargestellt, einen personellen Austausch zwischen der Bundesanwaltschaft und den Geheimdiensten sowie eine etablierte Form der Zusammenarbeit. Scheint die Position der Bundesanwaltschaft im NSU-Komplex gegenüber dem Verfassungsschutz bei Übernahme der Ermitt-

38 So z.B. im Fall des Brandenburger V-Mannes Carsten Szczepanski („Piatto“), vgl. Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 283 ff.

39 Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 743 ff., und die jüngsten Entwicklungen in: Stephan Aust/Dirk Laabs, NSU-Ausschuss „Das ist eine völlig neue Qualität des Skandals“, in: Welt online v. 30.9.2016, unter: www.welt.de/politik/deutschland/article158451826/Das-ist-eine-voellig-neue-Qualitaet-des-Skandals.html.

40 Zitiert nach: „Pressemitteilung vom 5.10.2016 NSU-Komplex, „Operation Konfetti“...“; unter: <http://www.dka-kanzlei.de/news-reader/angehoerige-des-vom-nsu-ermordeten-mehmet-kubaskund-deren-rechtsanwaelte-erstatten-strafanzeige-gegen-mitarbeiter-des-bundesamt.html>.

41 Heike Kleffner geht von drei Disziplinarverfahren gegenüber 57 Beförderungen von Verfassungsschutz-Beamten, die mit dem NSU-Komplex zu tun hatten, aus. Vgl. Heike Kleffner, Gesellschaftlicher und staatlicher Umgang mit NSU und rechter Gewalt, in: Informationsstelle Wissenschaft und Frieden (Hrsg.), Rechter Terror in Deutschland, 1/2015, 7.

42 Dieses Verhalten der Bundesanwaltschaft ist nicht auf Konstellationen wie das NSU-Verfahren beschränkt, sondern ist in allen Verfahren zu erkennen, in denen der Verfassungsschutz ein der Aufklärung widersprechendes Interesse hat, vgl. z.B. nur das Agieren des Verfassungsschutzes und der Bundesanwaltschaft im Fall Verena Becker. Dort gab es eine ähnliche Konstellation, in der die Nebenklage gegen Bundesanwaltschaft und Verfassungsschutz stand, wie dies im NSU-Verfahren der Fall ist.

lungen noch nicht eindeutig festgelegt gewesen zu sein,⁴³ änderte sich dies schnell. Mit einer Ausnahme wurden Erkenntnisse von V-Leuten vollständig aus der Anklage herausgehalten, wesentliche, den Verfassungsschutz oder ehemalige V-Personen betreffende Ermittlungen wurden nicht zur Gerichtsakte⁴⁴ gereicht. Nur durch einen Zufall wurde das Protokoll eines Treffens zwischen der Bundesanwaltschaft, dem BfV, dem BKA und dem Landesverfassungsschutz Brandenburg bekannt, aus dem hervorgeht, dass sich alle vier Behörden unmittelbar vor der anstehenden zweiten Vernehmung des V-Mannes Carsten Szczepanski auf einen gemeinsamen Wissensstand gebracht haben – also ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen haben.⁴⁵ Diese durch das Verhalten der Bundesanwaltschaft wirksam werdende Verfahrenssteuerung durch das BfV wird von der Justiz weitgehend hingenommen, und anstatt von strafprozessualen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, um selbst aufzuklären, wird sich auf das exklusive Wissen des Generalbundesanwalts verlassen.

Zum Schutz seiner Interessen – wie dem Quellenschutz – nimmt der Verfassungsschutz Einfluss auf Strafverfahren und verletzt so die menschenrechtlich gewährleisteten Ansprüche auf Aufklärung der jeweiligen Taten.

V. Fazit

Wie weit der Weg zu den inzwischen vorliegenden Erkenntnissen zum Zusammenwirken von Verfassungsschutz und Neonaziszene im NSU-Komplex war, zeigen die Diskussionen der ersten zwei Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU am 4. November 2011. Diese waren von einem nur oberflächlich, aber nicht strukturell kritischen Diskurs bestimmt. Quer durch alle politischen Spektren wurde damals die „Unterschätzung und Verharmlosung“⁴⁶ des rechten Terrors durch den Verfassungsschutz als Ursache ausgemacht und dessen Daseinsberechtigung – selbst in liberalen und konservativen Kreisen – infrage gestellt.⁴⁷ Zwar favorisierte der Verfassungsschutz die Lesart des NSU-Komplexes als „unglückliche Angelegenheit“⁴⁸ und als einmaliges Versagen des Frühwarnsystems, doch auch der Vorwurf einer angeblichen „Unterschätzung“ war für den Verfas-

43 So gab es unmittelbar nach Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft am 11. November 2011 die Anweisung an das BKA, nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der zuständigen Oberstaatsanwältin Informationen an den Verfassungsschutz herauszugeben (so die Zeugenaussage der OStA Greger am 29. September 2016 vor dem 2. NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss nach der Mitschrift der Verfasserin; ein offizielles Wortprotokoll der Sitzung liegt noch nicht vor).

44 So die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zu der Aktenvernichtung im BfV am 11. November 2011 und weite Teile der Ermittlungen zu dem V-Mann Ralf Marschner („Primus“).

45 Vgl. die Darstellung in der Gegenvorstellung der Nebenklage in dem Verfahren ./ Zschäpe vom 2.6.2106, zu finden unter: www.nsu-nebenklage.de/blog/2016/06/02/02-06-2016-presseerklarung/#more-1523.

46 Die Linke, Was folgt aus dem NSU-Skandal?, Berlin 2013, 3.

47 Heribert Prantl, Wer schützt die Verfassung vor dem Verfassungsschutz? – Eine Anklage, in: Weiterdenken – Heinrich Böll Stiftung Sachsen (Hrsg.), Wer schützt die Verfassung? Erweiterter Tagungsband, Dresden 2013, 41 ff.; Nils Minkmar, Geheimdienste: Hauptsache, es macht peng!, in: FAZ online v. 20.11.2011.

48 So der ehem. Präsident des BfV Fromm auf einer Pressekonferenz zur Vorstellung des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2011, zitiert nach: Lisa Caspari, Jahresbericht: Alles beim Alten beim Verfassungsschutz, in: Zeit online v. 18.7.2012.

sungsschutz leicht zu handhaben. Ihm wurde mit dem Verweis auf die Unterversorgung der Behörde begegnet, sodass die Kritik zu einer Legitimation von der Forderung nach besserer Ausstattung, mehr Personal, mehr Befugnissen und erhöhter Vernetzung der Sicherheitsbehörden – also einer Stärkung des Verfassungsschutzes – genutzt werden konnte. Die Frage, ob nicht eine Unterschätzung der Gefahr des Rechtsterrorismus durch den Verfassungsschutz das Problem sei, sondern vielmehr die vermeintliche bzw. tatsächliche Kontrolle der Neonaziszene durch den Verfassungsschutz – also das genaue Gegenteil, nicht ein Zuwenig, sondern ein Zuviel an Wissen –, wurde so gut wie nicht gestellt. Die Lesart dieses Zustands als „problematische Normalität“⁴⁹ der Institution Verfassungsschutz war erst recht undenkbar.

Obwohl diese Fragen und Feststellungen inzwischen im Raum stehen, folgte auf die kurze Legitimitätskrise unmittelbar nach der Selbstenttarnung des NSU eine Stärkung des Verfassungsschutzes und die Ausweitung seiner Kompetenzen bzw. Legalisierung seiner Praxen, wie der Anwerbung straffälliger V-Leute (vgl. § 9b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9a Abs. 2 BVerfSchG). Gleichzeitig wurde für das Vernichten von Akten eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Sah bis 2015 § 13 BVerfSchG lediglich eine Sperrung für personenbezogene Daten in Papierakten vor, ist durch die Änderung von § 13 Abs. 3 BVerfSchG nunmehr die Löschung der Akten möglich.⁵⁰ Begleitet wurden die rechtlichen Möglichkeiten durch die erhebliche Erhöhung der personellen Ressourcen.⁵¹

Der Verfassungsschutz kann damit der Begegnung der Gefahren durch die militante rechte Szene, die faktisch einem Zusammenwirken mit diesen Strukturen durch vom Verfassungsschutz im Wortsinn geführte V-Leute gleichkommt, ungehindert fortsetzen und seine Kompetenzen erweitern, obwohl der NSU-Komplex die schrecklichen Konsequenzen gerade dieser Praxis augenfällig gemacht hat.

49 Maximilian Pichl, Der NSU-Mord in Kassel – eine Geschichte deutscher Staatsapparate und ihrer Skandale, *Kritische Justiz* 2015, 275.

50 Relevant wurde diese Frage in Bezug auf die erfolgten Aktenvernichtungen in Bezug auf den NSU-Komplex, u.a. am 11. November 2011 im BfV; vgl. Deutscher Bundestag, Bericht (Fn. 15), 748 ff.

51 Heiner Busch, Niederlage überwunden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird belohnt, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 110 (Juni 2016), 3-7 (3 ff.).